

## **SATZUNG**

### **über die Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) im Rhein-Kreis Neuss vom**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. 646) geändert durch Artikel II d. Gesetzes v. 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S.380), in Kraft getreten am 17. Oktober 2007, in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (GV. NRW. S.599), zuletzt geändert Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, vom 12. Juli 2011 (GV. NRW. 2011 S.364) wird aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Rhein-Kreis Neuss vom folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss, im folgenden kommunaler Träger genannt, überträgt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der ihm als kommunalem Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes und nach dem Bundeskindergeldgesetz obliegenden Aufgaben gegenüber natürlichen Personen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach § 6b BKGG in Organisationseinheit mit den Aufgaben nach § 34 des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wahr.
- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), § 34 SGB XII und § 6b BKGG innerhalb des Kreisgebietes erlässt der kommunale Träger Richtlinien und Weisungen. Darüber hinaus behält sich der kommunale Träger folgende Aufgaben zur Sicherstellung eines einheitlichen Verfahrens vor:
  1. Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere
    - a. Flyer und Plakate erstellen, überarbeiten und drucken,
    - b. Presseveröffentlichungen,
    - c. Durchführung von Informationsveranstaltungen
  2. Aufbau und Betrieb einer Informationsseite im Internet
    - a. Eignungsprüfung und Anbieterauswahl
    - b. Aktualisierung der Anbieterdatenbank
- (4) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der kommunale Träger die Übertragung vorgenommen hat, so kann er die Übertragung widerrufen.

## § 2

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führen die statistische Erfassung der Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend der Verordnung zur Erhebung von Daten aus.

## § 3

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führen die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben im eigenen Namen aus.

## § 4

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellen eine sachgerechte und nachvollziehbare Ermittlung der Aufwendungen für die gewährten Leistungen und Darstellung der Verwaltungskosten sicher, um das vorgegebene Abrechnungsverfahren aus den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 SGB II ordnungsgemäß abwickeln zu können.

Ebenso erlassen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Widerspruchsbescheide im eigenen Namen.

## § 5

Der kommunale Träger ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der im Wege der Durchführung wahrzunehmenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattungen zu leisten.

Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft.

## § 6

Der Rhein-Kreis Neuss trägt die mit der Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG verbundenen Kosten. Dies gilt nicht für die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten. Diese tragen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

## § 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgegeben worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss/Grevenbroich, den

Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

ENTWURF